

Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Romanistik an der Universität Bayreuth

Vom 20. Juli 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: ^{*)}

§ 1

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Romanistik an der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2000 (KWMBI II S. 1113), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 659), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Studienordnung werden die Worte (auch die Pluralformen und Formen in den verschiedenen Kasus) „Hauptfach“ durch „Kernfach“, „Nebenfach“ durch „Kombinationsfach“, „Block“ durch „Modul“, „Studienelemente“ durch „Schlüsselqualifikationen“, „Credit Point“ durch „Leistungspunkt“ und „CP“ durch „LP“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In § 5 werden nach „ECTS“ die Worte „und Leistungspunktevergabe“ angefügt.
 - e) Die Anhänge 1 bis 3 werden gestrichen.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

„§ 2

Zielsetzung des Studiengangs

¹Die Studenten sollen für den gewählten Kulturraum unter Berücksichtigung interdisziplinärer und interkultureller Fragestellungen die von der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Romanistik (B.A.-Prüfungsordnung) vorgesehenen grundlegenden Kompetenzen erwerben. ²Diese sollen es Ihnen ermöglichen, erfolgreich an dem ständig intensiver werdenden kulturellen und wirtschaftlichen Austausch der Nationen teilzunehmen. ³Über die Verbindung mit einem entsprechenden Kombinationsfach (siehe § 3 Abs. 4: Ko1 bis Ko4) und eine integrierte Komponente im Kernfach (Berufspraktikum) stellt der Bachelorstudiengang Romanistik einen ersten berufsbezogenen Abschluss dar. ⁴Die alternative Kombinationsmöglichkeit mit so genannten affinen Kombinationsfächern (siehe § 3 Abs. 4: Ko5 bis Ko7) und die Öffnung der Schlüsselqualifikationen für ein Auslandsstudium bietet die Möglichkeit, sich für weiterführende wissenschaftliche Studien (zum Beispiel ein Master-Studium) zu qualifizieren.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Fachübergreifende Struktur des Studiengangs

- (1) ¹Der Studiengang besteht aus dem Kernfach Romanistik (Module 1 bis 6), den Schlüsselqualifikationen (Module 7 bis 9) und einem Kombinationsfach. ²Innerhalb der Module steht die Kennzeichnung mit B und einer anschließenden Zahl für die Zuordnung zu einem bestimmten Fach oder einem thematischen Bereich.¹
- (2) ¹Das Kernfach Romanistik umfasst die Fächer Romanische Literaturwissenschaft (B1) und Romanische Sprachwissenschaft (B2) (Module 1 bis 3, Fachwissenschaft), die Sprachpraxis in der ersten romanischen Sprache Französisch (Module 4 und 5) und die Sprachpraxis in einer zweiten romanischen Sprache (*entweder* Italienisch *oder* Spanisch, Modul 6). ²Innerhalb des fachwissenschaftlichen Teils des Kernfaches ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls 1 die Voraussetzung für den Besuch des Moduls 2 und der erfolgreiche Abschluss des Moduls 2 die Voraussetzung für den Besuch des Moduls 3. ³Mit Modul 3 erfolgt eine Spezialisierung entweder auf das Fach Romanische Literaturwissenschaft (B1) oder das Fach Romanische Sprachwissenschaft (B2); zwei der drei zu absolvierenden Hauptseminare müssen in diesem Schwerpunktfach absolviert werden. ⁴Die mündliche Teilprüfung in Modul 2 soll bereits im für Modul 3 gewählten Schwerpunktfach statt finden. ⁵Ab Modul 2 soll auch eine zunehmende inhaltliche Schwerpunktsetzung erfolgen, die

¹ Die Zugehörigkeit einer Lehrveranstaltung ist wie folgt gekennzeichnet:

B1 = Romanische Literaturwissenschaft

B2 = Romanische Sprachwissenschaft

B3 = Erste romanische Sprache (Französisch)

B4 = Zweite romanische Sprache (*entweder* Italienisch *oder* Spanisch)

B5 = B.A. Basismodul

entweder der Ausrichtung auf eine spätere berufliche Tätigkeit oder auf ein weiterführendes Studium dient.

- (3) Die Module Schlüsselqualifikationen (7 bis 9) dienen der Vermittlung von kultur- und landeswissenschaftlichen Kenntnissen, berufsweltorientierten Fertigkeiten (Arbeits- und Präsentationstechniken; EDV-Kenntnissen) und integrieren eine externe, der Ausrichtung auf eine anschließende Berufstätigkeit oder wissenschaftliche Weiterqualifikation dienende Komponente (Berufspraktikum *oder* Auslandsstudium).²
- (4) Das Kernfach und die Schlüsselqualifikationen bestehen aus den Modulen

Kernfach

Fachwissenschaft:

Modul 1 Grundlagen Fachwissenschaft

Modul 2 Vertiefung Fachwissenschaft

Modul 3 Spezialisierung Fachwissenschaft

Sprachpraxis:

Modul 4 Erste romanische Sprache (Französisch) I

Modul 5 Erste romanische Sprache (Französisch) II

Modul 6 Zweite romanische Sprache (*entweder* Italienisch *oder* Spanisch)

Schlüsselqualifikationen

Modul 7 Kulturstudien

Modul 8 Basismodul für Kernqualifikationen

Modul 9 Externe Qualifikation.

- (5) Als Kombinationsfächer stehen zur Wahl:

Ko1 Angewandte Informatik - Multimedia *oder*

Ko2 Wirtschafts- und Sozialgeographie (Stadt- und Regionalforschung) *oder*

Ko3 Wirtschaftswissenschaften *oder*

Ko4 Rechtswissenschaften *oder*

Ko5 Interkulturelle Germanistik *oder*

Ko6 Germanistik *oder*

Ko7 Anglistik

² Studenten, die sich mit dem B.A. Romanistik für einen direkten Übergang in die berufliche Praxis oder in einen anwendungsorientierten konsekutiven Studiengang qualifizieren wollen, wird empfohlen, im Modul 9 ein entsprechendes Berufspraktikum zu absolvieren. Studenten, die einen wissenschaftlich ausgerichteten konsekutiven Studiengang anstreben, wird empfohlen, die Leistungspunkte in Form von wissenschaftlichen Leistungen an einer ausländischen Hochschule zu erbringen.

- (6) Als zweite romanische Sprache kann entweder das Italienische oder das Spanische gewählt werden."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Laufe des sechssemestrigen Studiums sind im Kernfach, in den Schlüsselqualifikationen und im Kombinationsfach insgesamt 180 Leistungspunkte zu erbringen (siehe Abs. 4).“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „sechs Semester“ die Worte „mit insgesamt 87 bis 105 Semesterwochenstunden (SWS), je nach Verteilung der Leistungspunkte (LP) auf Lehrveranstaltungs- und Leistungstypen im Wahlpflichtbereich und der gewählten LP-Erbringung in Modul 9 (Praktikum oder Auslandsstudium)“ eingefügt.

- bb) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

"²Für die Dauer des Gesamtstudiums soll eine Zahl von 110 SWS in der Regel nicht überschritten werden."

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Studienleistungen werden durch LP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ²Dieses Transfersystem soll die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Studienleistungen ermöglichen. ³Für jeden im Bachelorstudiengang Romanistik eingeschriebenen Studenten wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Leistungspunktekonto geführt.

⁴Die Leistungspunkte werden nach den folgenden Kategorien erfasst:

- (a) Leistungspunkte für die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, sowie deren Vor- und Nachbereitung, die über kleinere begleitende Arbeiten (z.B. Gruppenarbeiten, synthetisierende Darstellungen, Tests und ähnliches) nachzuweisen ist;
- (b) Leistungspunkte für die Vorbereitung und den Erwerb von individuellen unbenoteten Leistungsnachweisen;
- (c) Leistungspunkte für die Vorbereitung und erfolgreiche Absolvierung von benoteten Leistungen, die nicht als Teilprüfungsleistung in die Gesamtnote eingebracht werden;

(d) Leistungspunkte für die Vorbereitung und erfolgreiche Absolvierung von benoteten Leistungen, die als Teilprüfungsleistung gewertet und in die Gesamtnote eingebracht werden.

⁵Die Leistungspunkte der Kategorie (d) sind identisch mit den in der B.A.-Prüfungsordnung in § 12 Abs. 3 vorgesehenen Leistungspunkten. ⁶Sie dienen zur Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das Transfersystem. ⁷Für welchen Leistungstyp jeweils wie viele Leistungspunkte vergeben werden, ist dem **Anhang** der vorliegenden B.A.-Studienordnung und **Anhang 2** der Prüfungsordnung zu entnehmen."

d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den Studiengang beträgt 180 LP für sechs Semester. ²Für das Kernfach Romanistik (Sprach- und Literaturwissenschaft, Sprachpraxis in der ersten und einer zweiten romanischen Sprache) sind 88 LP zu erbringen, in den Schlüsselqualifikationen 35 LP und im gewählten Kombinationsfach 49 LP. ³Für die Erstellung der B.A.-Abschlussarbeit werden acht Leistungspunkte vergeben. ⁴Die Aufteilung der Leistungspunkte auf die Studien- und Prüfungsleistungen ist §§ 7 und 8 und dem **Anhang 2** der B.A.-Prüfungsordnung zu entnehmen.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Studienvoraussetzungen

¹Das Studium des B.A. Romanistik setzt Kenntnisse des Französischen voraus, deren Umfang durch Schulunterricht in mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen oder durch ein gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen wird. ²Voraussetzung sind außerdem Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache sowie Lektürekennntnisse im Englischen.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören Vorlesungen, Übungen, Pro- und Hauptseminare.
- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.

- (3) Sprachpraktische Übungen dienen im Fall des Französischen der Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse, im Fall der zweiten romanischen Sprache dem Erwerb und der Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse.
- (4) ¹Fachwissenschaftliche Übungen dienen der Einübung wissenschaftlicher Arbeitstechniken oder vertiefen das in Vorlesungen und Seminaren vermittelte Wissen. ²Mindestbedingung für die Vergabe von Leistungspunkten sind die regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung und die Erstellung kleinerer Nachweise der aktiven Teilnahme (2 LP). ³Ein weiterer Leistungspunkt wird bei Erbringung einer individuellen weiteren Leistung vergeben (siehe Vorbemerkung 3 im Anhang 2 der B.A.-Prüfungsordnung).
- (5) ¹In Proseminaren werden fachwissenschaftliche Inhalte vermittelt und es wird an ausgewählten Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten geübt. ²Mindestbedingung für die Vergabe von Leistungspunkten sind die regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung und die Erstellung kleinerer Nachweise der aktiven Teilnahme (2 LP). ³Ein zusätzlicher Leistungspunkt wird bei Erbringung einer weiteren, individuellen Leistung vergeben, drei weitere Leistungspunkte entsprechen in der Regel einem durch eine schriftliche Tischvorlage ergänzten Referat und der Erstellung einer 10-15-seitigen Hausarbeit (Proseminararbeit) oder einer mindestens zweistündigen Klausur.
- (6) ¹Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben vertieft das wissenschaftliche Arbeiten. ²Mindestbedingung für die Vergabe von Leistungspunkten sind die regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung und die Erstellung kleinerer Nachweise der aktiven Teilnahme (2 LP). ³Ein zusätzlicher Leistungspunkt wird bei Erbringung einer weiteren, individuellen Leistung vergeben, fünf weitere Leistungspunkte entsprechen in der Regel einem durch eine schriftliche Tischvorlage ergänzten Referat und einer 20-25-seitigen Hausarbeit (Hauptseminararbeit). ⁴Zulassungsvoraussetzung für den Besuch von Hauptseminaren ist in der Regel der erfolgreiche Abschluss des fachwissenschaftlichen Moduls 2.
- (7) Zum Erlernen des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch weiterführende Lektüre und Selbststudium notwendig."

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Lehrveranstaltungen

¹Die nachfolgende Aufstellung gibt die im Laufe des Studiums nachzuweisenden und zu absolvierenden Lehrveranstaltungen im Kernfach und im Bereich Schlüsselqualifikationen an. ²Die Erzielung der LP wird durch Teilnahme- und Leistungsnachweise attestiert. ³Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den studienbegleitenden Teilprüfungen sind § 12 und **Anhang 2** der B.A.-Prüfungsordnung zu entnehmen. ⁴Die Studienpläne und die Voraussetzungen für die Zulassung zu

den Teilprüfungen und Prüfungen im jeweiligen Kombinationsfach sind der Prüfungsordnung des entsprechenden Faches zu entnehmen. ⁵Die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Teilprüfungsleistungen werden zum einen in die Gesamtnote eingebracht, zum anderen gelten sie für das jeweilige Modul als Modulprüfung. ⁶Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von Modul 1 ist in der Regel die Voraussetzung für Modul 2, der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von Modul 2 die Voraussetzung für Modul 3.

KERNFACH, Fachwissenschaft

Modul 1 Grundlagen Fachwissenschaft					
Typ	Fach	LP Teilnahme	LP Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungsleistung
Proseminar: Einführung	B1	2	1	3	-
Proseminar: Einführung I	B2	2	1	3	-
VL + Übung: Überblick	B1	2	3	5	3
Proseminar: Einführung II	B2	2	3	5	3

Modul 2 Vertiefung Fachwissenschaft					
Typ	Fach	LP Teilnahme	LP Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungsleistung
Proseminare und Übungen	B1/B2	3 x 2	3 x 1	9	-
Proseminar	B1/B2	2	3	5	3
mündl. Prüfung				2	2

Modul 3 Spezialisierung Fachwissenschaft					
Typ	Fach	LP Teilnahme	LP Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungsleistung
Hauptseminar	B1/B2	2	1	3	-
Hauptseminar	Schwerpunkt	2	1	3	-
Hauptseminar	Schwerpunkt	2	5	7	5

KERNFACH, Sprachpraxis

Modul 4 Erste romanische Sprache (Französisch) I					
Typ	Fach	LP Teilnahme	LP Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungsleistung
Übung: Grammatik	B3	2	1	3	-
Übung: Phonetik	B3	2	1	3	-
Übung: Hörverstehen / Sprechfertigkeit	B3	2	1	3	-
Übung: Fachsprache	B3	2	1	3	-
Übung: Übersetzung D-F	B3	2	1	3	-
Übung: Frz. Aufsatz I (Dissertation I)	B3	2	1	3	-
	B3	12	6	18	-

Modul 5 Erste romanische Sprache (Französisch) II					
Typ	Fach	LP Teilnahme	LP Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungsleistung
Übung:	B3	2	1	3	-

Diskutieren und Argumentieren					
Übung: Literarische Übersetzung F-D	B3	2	3	5	3
Übung: Französischer Aufsatz II (<i>Dissertation II</i>)	B3	2	3	5	3

Modul 6 Zweite romanische Sprache (entweder Italienisch oder Spanisch)					
Typ	Fach	LP Teilnahme	LP Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungsleistung
Übung	B4	Wahloption	Wahloption	12	-

SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN

Modul 7 Kulturstudien					
Typ	Fach	LP Teilnahme	LP Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungsleistung
Proseminare Hauptseminare Übungen	nach Angebot	Wahloption	Wahloption	8	-
Proseminar Hauptseminar	B1/B2	2	3	5	3

Modul 8 B.A. Basismodul					
Typ	Fach	LP Teilnahme	LP Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungsleistung
Übung: Präsentieren, Schreiben	B5 oder nach Angebot	4	2	6	-
Übung: EDV, Multimedia	nach Angebot	4	2	6	-

Modul 9 Externe Qualifikation					
Typ	Fach	LP Teilnahme	LP Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungsleistung
Berufspraktikum, Auslandsstudium				10	-

⁷Für den Fall, dass das **Modul 9 Externe Qualifikation** nicht die Form eines Praktikums, sondern eines Studiums im Ausland hat, ist der Nachweis zu erbringen, dass zehn LP gemäß ECTS in Lehrveranstaltungen einer ausländischen Hochschule erzielt wurden."

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Teilgebiete im Kernfach

In den Fächern B1 und B2 (Kernfach-Module 1 bis 3, Fachwissenschaft) ist für die Gesamtheit des Studienverlaufs die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus folgenden Teilgebieten nachzuweisen:

B1

- 1.1. Französische Literatur vor 1600
- 1.2. Französische Literatur von 1600 bis 1900
- 1.3. Französische Literatur des 20. Jahrhunderts
- 1.4. Frankophone Literaturen
- 1.5. Einführung in die französische Literaturwissenschaft (im Rahmen von Modul 1)
- 1.6. Überblick über die französischsprachige Literatur (im Rahmen von Modul 1)

B2

- 2.1. Strukturen und Tendenzen der Gegenwartssprache
- 2.2. Pragmatik, Verbale Interaktion und Textwissenschaft
- 2.3. Varietäten und Sprachkontakt
- 2.4. Externe und interne Sprachgeschichte
- 2.5. Einführung in die französische Sprachwissenschaft I (im Rahmen von Modul 1)
- 2.6. Einführung in die französische Sprachwissenschaft II (im Rahmen von Modul 1)"

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10**Auslandsstudium und Sprachpraxis**

- (1) ¹Das Studium sollte frühestens nach Abschluss des Moduls 1 für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule des französischsprachigen Auslands fortgesetzt werden. ²Dieser Auslandsaufenthalt wird allen Studenten dringend empfohlen. ³Planung und Durchführung des Auslandsstudiums sind mit den Fachvertretern der Romanistik abzustimmen.
- (2) ¹Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen für die Bereiche B1 und B2 des Kernfachs wird von den Fachvertretern vorgenommen, für die Sprachpraxis von den Beauftragten des Sprachenzentrums. ²Sie ist durch die B.A.-Prüfungsordnung geregelt.
- (3) ¹Studenten, die nach dem B.A.-Abschluss ein entsprechendes weiterführendes Studium anstreben, können die für Modul 9 zu erbringenden Leistungen in Höhe von 10 LP über den erfolgreichen Besuch von wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Ausland nachweisen (siehe § 3 Abs. 3 Fußnote 1 sowie § 8). ²Die Anerkennung wird von den Fachvertretern vorgenommen und ist durch die B.A.-Prüfungsordnung geregelt. ³Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen für andere Module ist auch in diesem Fall zusätzlich möglich."

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Berufspraktikum

- (1) ¹Eine im Rahmen von Modul 9 zu erbringende Qualifikation in Form eines Praktikums ist in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten und kann im In- oder im Ausland durchgeführt werden. ²Bei der Vermittlung sind die Fachvertreter sowie die Studentenkazlei und das Praktikumsamt behilflich.
- (2) ¹Ein Praktikum ab einer Dauer von acht Wochen im Umfang von insgesamt 240 Arbeitsstunden und dessen begleitende Dokumentation entspricht den für Modul 9 erforderlichen zehn LP, die auch in Form von Teilleistungen (zum Beispiel mehreren kürzeren Praktika) erbracht werden können. ²Die Anrechnung wird schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission beantragt.
- (3) ¹Bedingung für die Anrechnung ist der Nachweis durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle. ²Der Nachweis ist durch einen schriftlichen Bericht des Studenten im Umfang von in der Regel drei Seiten zu ergänzen."

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Passus "§§ 7 - 8" die Worte „und **Anhang 2**" eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. im Kernfach aus den studienbegleitenden Teilprüfungsleistungen gemäß § 8 dieser Studienordnung und Anhang 2 der B.A.-Prüfungsordnung. Hierzu gehört die B.A.-Abschlussarbeit.“

bb) Die Nrn. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„2. im *Kombinationsfach* aus den Teilprüfungen, die in der jeweils gültigen Prüfungsordnung des entsprechenden Faches festgelegt sind;

3. im *Kernfach* aus Teilprüfungsleistungen, die im Anschluss an Lehrveranstaltungen des B.A.-Studiums, im Fall der mündlichen Prüfung als Teilleistung der Modulprüfung am Ende des Moduls 2 oder im Fall der B.A.-Abschlussarbeit als eigenständige Teilleistung erbracht werden. Für nähere Informationen wird auf § 8 der vorliegenden Studienordnung und § 12 und **Anhang 2** der B.A.-Prüfungsordnung verwiesen.

4. Die am Ende von Modul 2 abzuleistende mündliche Prüfung ist mindestens zur Hälfte in französischer Sprache zu führen."

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für jeden zu den Teilprüfungen zugelassenen Kandidaten wird im Kernfach ein Konto "Leistungspunkte" (LP) für die erbrachten Teilprüfungsleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. ²Bestandene Teilprüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte" mit der jeweils zu vergebenden Punktzahl zugerechnet. ³Die Leistungspunktzahl jeder Teilprüfung ergibt sich aus § 8 dieser Studienordnung und §§ 7 und 8 sowie **Anhang 2** der B.A.-Prüfungsordnung. ⁴Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen. ⁵Für nähere Informationen, auch bezüglich der Wiederholung von Prüfungen, wird auf § 12 der B.A.-Prüfungsordnung verwiesen.“

13. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zu Beginn eines jeden Semesters findet eine einführende Informationsveranstaltung für alle im Bachelorstudiengang Romanistik eingeschriebenen Studenten statt.“

b) In Satz 2 werden die Worte „Die Studienfachberatung sollte insbesondere“ durch die Worte „Eine Studienfachberatung sollte darüber hinaus insbesondere“ ersetzt.

15. Die Anhänge 1 bis 3 werden gestrichen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studenten können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.